

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



## **Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein**

**Am Samstag, 13. März 1999, 10.00 Uhr**

wird im Ärztehaus in Köln, Sedanstraße 10 – 16  
die nächste Sitzung der Kammerversammlung  
der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.

Auf der Tagesordnung stehen zu Beginn der Sitzung der Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik sowie u.a. ein Bericht über den Stand der bei der Kammer durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ärztlicher Tätigkeit. Außerdem steht die Durchführung eines Präventionskonzeptes zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften VBG 122/123 zur Beschlußfassung an.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

## **Betäubungsmittelverschreibungs- verordnung (BtMVV)/ Verlängerung der Übergangsfrist für die Substitution mit Codein/ Dihydrocodein bis zum Jahr 2000 (§§ 5 Abs. 3 Satz 2, 18 Abs. 1 BtMVV)**

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert die Ärztekammer Nordrhein mit Schreiben vom 21.12.1998 über die Verlängerung der Übergangsfrist für die Substitution mit Codein/Dihydrocodein bis zum Jahr 2000.

„Mit Artikel 23 des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes, das am 01. Januar 1999 in Kraft getreten ist, ist die in

§ 18 Abs. 1 BtMVV genannte Übergangsfrist zum 01. Januar 2000 verlängert worden. Der Fristverlängerung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 01. Februar 1998 ist das Verschreiben von Codein oder Dihydrocodein als Substitutionsmittel für opiatabhängige Patienten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 BtMVV auf „anders nicht behandelbare Ausnahmefälle“ begrenzt worden. Für die Umstellung der Patienten auf ein anderes Substitutionsmittel wurde in § 18 Abs. 1 BtMVV insgesamt eine Übergangsfrist von elf Monaten zur Verfügung gestellt.

Nach den vorliegenden Erfahrungsberichten konnte die Umstellung zwar weitgehend innerhalb der genannten Frist abgeschlossen werden. Aber es gibt darüber hinaus spezielle Einzelfälle, in denen eine erfolgreiche Weiterbehandlung der Patienten auf der Basis der vorgesehenen Umstellungsregelung bisher noch nicht möglich war. Die Fristverlängerung soll die Weiterbehandlung sicherstellen.“



## **KASSENÄRZTLICHE VEREINI-**

**Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurden die Änderungen der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein im Rheinischen Ärzteblatt vom 23.12.1998 (Heft 1) S. 53 ff ohne die Unterschrift des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Dr. Winkler, veröffentlicht. Aus diesem Grunde erfolgt nochmaliger Abdruck.**

Nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wurde am 14.11.1998 von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein und am 28.11.1998 von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein beschlossen.

## **Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

### **Artikel 1**

**Die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1995 wird wie folgt geändert:**

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Niedergelassene und in niedergelassenen Praxen angestellte Ärzte mit Ausnahme der Aus- und Weiterbildungsassistenten sind nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfangs zur Teilnahme an dem gemeinsam von der

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- Ärzttekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
»Der Vertragsarzt kann sich von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einem erfolgreichen Abschluß einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet oder der in das Vertreterverzeichnis gemäß § 5 Abs. 2 aufgenommen worden ist, vertreten lassen.“
- c) In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze neu eingefügt:  
„Der Vertreter darf sich nicht von einem weiteren Kollegen vertreten lassen. Dies gilt entsprechend für privatärztlich niedergelassene Ärzte.“
- d) Der geänderte Satz 3 von Absatz 2 wird zu Absatz 3 und lautet wie folgt:  
„(3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat sich zu vergewissern, daß die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind und hat die für den Notfalldienst zuständige Stelle zu benachrichtigen.“
- 2) § 2 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:  
4. „für Ärztinnen während ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung.“  
b) In Absatz 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:  
5. „für Ärztinnen und Ärzte über 65 Jahre.“
- 3) Die folgenden Paragraphen werden als §§ 3 bis 5 neu eingefügt:  
a) „§ 3 Notfalldienstausschuß  
(1) Auf Kreisstellenebene richten Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung einen gemeinsamen Notfalldienstausschuß ein.  
(2) Der Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kreisstelle von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer Nordrhein sowie je ein von jeder Körperschaft bestelltes weiteres Mitglied.  
(3) Der gemeinsame Notfalldienstausschuß prüft die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis sowie den Ausschluß von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst.“
- b) „§ 4 Ausschluß  
(1) Bei Ungeeignetheit für eine qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes kann der Arzt vom Notfalldienst ausgeschlossen werden.  
(2) Ungeeignet zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ist, wer fachlich und/oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes bietet oder wenn Gründe vorliegen, die den Arzt als Vertragsarzt ungeeignet erscheinen lassen.  
(3) Über den Ausschluß entscheidet bei Vertragsärzten der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, bei Privatärzten der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung des gemeinsamen Notfalldienstausschusses.“
- c) „§ 5 Vertreterverzeichnis  
(1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein richten ein Vertreterverzeichnis ein, auf das die Ärzte, die vertreten werden möchten, grundsätzlich Zugriff nehmen müssen, wenn sie keinen Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Notfalldienstordnung benennen können.  
(2) Jeder Vertragsarzt oder jeder weitergebildete Arzt, der nicht nach § 4 Abs. 2 ungeeignet ist, wird auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen.  
(3) In das Vertreterverzeichnis können die Kollegen aufgenommen werden, die die Gewähr für einen fachlich qualifizierten Notfalldienst bieten, insbesondere wenn ein oder mehrere folgender Kriterien erfüllt sind:  
a) Absolvieren der Hälfte der Weiterbildungszeit  
b) Nachweis der Fachkunde Rettungsdienst gemäß Rettungsdienstgesetz  
c) Fortbildung.“
- 4) § 3 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie kann die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen.“  
b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.  
c) Der geänderte § 3 wird § 6.
- 5) § 4 wird wie folgt geändert:  
a) In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Abweichend von Abs. 1 können für Modellversuche abweichende Notfalldienstzeiten zugelassen werden.“  
b) Der geänderte § 4 wird § 7.
- 6) Die §§ 5 bis 8 werden §§ 8 bis 11.
- 7) Die §§ 9 und 10 werden zu §§ 12 und 13.
- 8) In § 12 wird folgender Satz 3 angefügt:  
”Defizite tragen die zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte.“

## Artikel 2

**Diese Änderung tritt nach einer gleichlautenden Beschlusfassung in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am Tag der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.**

*Ausgefertigt:  
Düsseldorf, 02.12.1998  
Ärzttekammer Nordrhein*

*Ausgefertigt:  
Düsseldorf, 02.12.1998  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein*

*Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
- Präsident -*

*Dr. Wilhelm Peter Winkler  
- Vorsitzender der  
Vertreterversammlung -*